



## 1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der hqt GmbH im Hinblick auf Kauf, Beratung, Organisation, Entwicklung und Programmierung von EDV-Systemen, einschließlich Systemlösungen, Systemanalysen, Systemerweiterungen und Systemmodifikationen gegenüber gewerblichen Kunden.

1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen der Schriftform.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Angebote der hqt GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die hqt GmbH behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte, Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor. In dem Fall, dass sich die Dauer eines Projekts durch ein Verschulden des Kunden verzögert, behält sich die hqt GmbH vor, vereinbarte Preise in dem Umfang zu erhöhen, wie sich Gehälter, Einkaufspreise oder ähnliche Beschaffungskosten erhöht haben.

2.2. Angebotsunterlagen bleiben Eigentum von der hqt GmbH und dürfen ohne Zustimmung von der hqt GmbH weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

2.3. Zum Vertragsschluss kommt es durch schriftliche Annahmeerklärung des Angebots oder durch Leistungserbringung durch die hqt GmbH.

## 3. Durchführung der Leistungen, Mitwirkungspflichten

3.1. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der kurzfristig die notwendigen Informationen geben und Entscheidungen treffen oder sie herbeiführen kann.

3.2. Bestehen die Leistungen der hqt GmbH aus mehreren Teilen oder sind die Leistungen Bestandteil eines Gesamtprojekts, so werden der Kunde und die hqt GmbH einen Projektplan mit den Abhängigkeiten der Teilprojekte voneinander und deren Termine der Fertigstellung definieren.

3.3. Die hqt GmbH wird die von ihr zu erbringenden Leistungen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik ausführen.

3.4. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Systemvoraussetzungen für den Einsatz der von der hqt GmbH gelieferten Programme und Lösungen gegeben sind. Sollten sich durch ein Fehlen dieser Voraussetzungen Verzögerungen im Projektablauf oder zusätzliche Kosten ergeben, so geht dies zu Lasten des Kunden.

3.5. Im Fall des ausschließlichen Hard- bzw. Softwareverkaufs ist der Kunde für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Hardware und Software selbst verantwortlich. Die Installation, Einrichtung und Inbetriebnahme wie auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Hardware und Software gehören nicht zum Leistungsumfang der hqt GmbH. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, gesondert berechnet.

3.6. Sofern die hqt GmbH Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen vor Ort erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die technische Basis, die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von der hqt GmbH angemessen.

3.7. Die hqt GmbH kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Ansprüche von der hqt GmbH aus § 643 BGB bleiben unberührt.

3.8. Die hqt GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

3.9. Die hqt GmbH ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von geeigneten Dritten erbringen zu lassen.

## 4. Vertraulichkeit

4.1. Der Kunde und die hqt GmbH sind verpflichtet, Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, zu bewahren. Die Weitergabe von Informationen an Personen, die nicht am Abschluss des Vertrages, dessen Durchführung oder Abwicklung beteiligt sind, bedarf der schriftlichen Einwilligung durch den anderen Vertragspartner. Diese Verpflichtung besteht auch für die jeweiligen Mitarbeiter oder Subunternehmer, die durch den Kunden oder die hqt GmbH eingesetzt werden.

4.2. Obwohl bekannt ist, dass die Kommunikation auf unverschlüsseltem elektronischem Wege mit Sicherheitsrisiken behaftet ist, erklären sich die hqt GmbH und der Kunde einverstanden mit dieser Art der Kommunikation.

## 5. Abnahme, Untersuchungs- und Rügepflicht

5.1. Von der hqt GmbH auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter der hqt GmbH unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.

5.2. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er der hqt GmbH unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei der hqt GmbH ein, gilt das Werk als abgenommen.

5.3. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Hardware, Software oder Softwareteile und andere Ware nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler der hqt GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 6. Lieferfrist

6.1. Von der hqt GmbH angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd. Für den Fall, dass der vereinbarte Liefertermin der hqt GmbH um mehr als vier Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, der hqt GmbH eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

6.2. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von der hqt GmbH nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei der hqt GmbH, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

## 7. Vergütung

7.1. Die von der hqt GmbH im Angebot oder an anderer Stelle genannten Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen.

7.2. Wurde keine Vereinbarung über die Vergütung getroffen, gilt die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der hqt GmbH zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer als vereinbart.

7.3. Die hqt GmbH ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist bzw. speziell bei Hardwareangeboten der Hinweis auf Tagespreise gegeben wurde. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

## 8. Zahlung, Aufrechnungsverbot

8.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Neukunden werden die ersten beiden Lieferungen mit 100% Vorauskasse angesetzt.

8.2. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen der hqt GmbH verrechnen. Der Kunde darf Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur zu einem unter Berücksichtigung





sichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil wegen von der hqt GmbH anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden geltend machen.

8.3. Schuldet der Kunde der hqt GmbH mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird - sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

#### 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die hqt GmbH behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Die Vorbehalte gelten bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen.

9.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für die hqt GmbH zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an die hqt GmbH ab. Der Kunde tritt darüber hinaus alle aus der Weiterveräußerung der Ware bzw. der Weiterlizenzierung der Software entstehende Forderungen an die hqt GmbH ab. Der Kunde ist widerruflich zum Einzug dieser Forderung berechtigt. Auf Verlangen der hqt GmbH hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. Die hqt GmbH ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zu legen.

9.3. Die Sicherungsrechte werden auf Anforderung des Kunden um einen entsprechenden Anteil freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

#### 10. Gewährleistung, Nachbesserung bei Dienstleistungen

10.1. Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und wegen ihrer hohen Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Die hqt GmbH ist als Systempartner nicht Hersteller von Software und kann bzw. darf damit keinen Einfluss auf die Software nehmen und kann insbesondere keine Kompatibilitätsszusagen treffen.

Die hqt GmbH gewährleistet, dass die Produkte der in den Anwenderdokumentation enthaltenen Leistungsbeschreibung des Herstellers entspricht und auf geprüften und fehlerfreien Datenträgern ausgeliefert wird.

10.2. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter detaillierter Darlegung der aufgetretenen Fehler zu melden. Die hqt GmbH wird unverzüglich jeden Mangel prüfen und wenn berechtigt und nachvollziehbar, dem Hersteller anzeigen. Der Hersteller behält sich vor, Mängel nach Wahl durch Nachbesserung bzw. durch Austausch mit fehlerfreier Ware zu beseitigen. Die Bereitstellung der geänderten Produkte erfolgt unmittelbar nach Eingang der Ware bei der hqt GmbH. Der Kunde wird die hqt GmbH bei der Beseitigung im erforderlichen Umfang unterstützen.

10.4. Der Kunde kann erst bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

10.3. Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der Leistung ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.5. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an der Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

#### 11. Umfang der Rechtseinräumung bei Softwarekaufverträgen

11.1. Urheber- und gewerbliche Schutzrechte an der durch die hqt GmbH gelieferte Software verbleiben beim jeweiligen Hersteller der Software. Die auf den Produkten oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten.

11.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde bei Software ein einfaches Nutzungsrecht. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Einzellizenzbedingungen für die jeweiligen Produkte.

#### 12. Haftung

12.1. Die hqt GmbH haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften.

12.2. Die hqt GmbH haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten, außer es handelt sich um Kardinalpflichten. Diese Haftung der hqt GmbH besteht bei Sach- und Vermögensschäden nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden.

12.3. Die hqt GmbH haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

12.4. Die Haftung ist - außer bei Vorsatz - in jedem Schadenfall auf den Vertragswert bei laufenden Vergütungen auf die Jahresvergütung begrenzt.

12.5 Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von hqt GmbH.

#### 13. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit der hqt GmbH geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit der hqt GmbH geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung der hqt GmbH ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

#### 14. Ermächtigung zur Nutzung von Kundendaten

Der Kunde ermächtigt die hqt GmbH, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

#### 15. Schlussbestimmungen

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

15.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).

15.3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der hqt GmbH ist Berlin. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.



**hqt GmbH**  
Flottenstraße 56  
13407 Berlin

Phone: +49 (30) 240 88 27-0  
Fax: +49 (30) 240 88 27 - 299  
E-Mail: [info@hqt.de](mailto:info@hqt.de)  
Web: [www.hqt.de](http://www.hqt.de)

Commerzbank AG  
KTO: 0180 600 200  
BLZ: 100 800 00

SWIFT-BIC: DRESDEFF100  
IBAN: DE98 10080000 0180600200

Steuernummer:  
27/419/00165

USt-IDNr.  
DE256068556

Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 109229 B

Geschäftsführer  
Mario Buchta, Holger Lütge